SATZUNG DER HANSESTADT DEMMIN
Vorzeitiger Bebauungsplan Nr.4 Marktbereich

Satzung der Hansestadt Demmin über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 4
"Marktbereich" im Zentrum der Altstadt

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverretung vom ..... und mit Genehmigung des Innenministers folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für den Marktbereich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Textliche Festsetzungen für den Marktbereich Demmin (Teil B)

Die nachfolgend verwendeten Bezeichnungen für Teilbereiche des Gestaltungsbereiches vom B-Plan Nr. 4 sind der Planzeichnung (Teil A) zu entnehmen.

A Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) bis (3) BauGB

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Wohnnutzungen im Erdgeschoß unzulässig. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zulässig (Teilbereich II und VI sowie III für den Neubau der Kirchgemeinde). Als dem 3. Geschoß sind im Mischgebiet nur Wohnungen zulässig. Ausnahme hiervon betrifft den Teilbereich VI: Bärtholomäuswerkstätte.
2. Für das Sondergebiet SO L (Ladengebiet im Bereich IV) werden nur Einzelhandelsbetriebe zugelassen.
3. Im Geltungsbereich des B-Planes sind entsprechend § 1 Abs. (5) BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
4. Für den Geltungsbereich des B-Planes werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen
5. Im Geltungsbereich des B-Planes werden entsprechend § 6 Abs. (14) und (15) BauO aus städtebaulichen Gründen historische Bauabstände festgesetzt.

B Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB und § 86 LBauO M-V

1. An den wertvollen Bestand (denkmalwürdige Gebäude) angrenzende Neubauten haben eine gestalterische Überbeitung zu den vorhandenen Proportionen und architektonischen Grundhaltungen zu beachten, z.B. Traufhöhe, Dachform, Fassadengliederung.
2.1 Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer in Ziegeldeckung mit Dachneigungen zwischen 35 Grad und 55 Grad. Mansarddächer werden nur im Teilbereich X mit Ziegeldeckung und an das Rathausdach angepaßten Dachneigungen und im Teilbereich XI mit historischer Dachdeckung zugelassen. Flachdächer sind nicht zulässig, als Ausnahme wird die Dachterrasse über der TGa des Teilbereiches IV zugelassen.
2.2 Auf Dächern sind nur kleinteilige Gauben oder Zwerchgiebel sowie Überlichtbänder zulässig; sie dürfen nicht mehr als 50 % der Dachfläche einnehmen.
2.3 Dachdeckungsmaterial soll aus roten Dachziegeln verschiedener Art (nicht glasiert) bestehen, dunkle Dachziegelfarben - jedoch kein Grün oder Blau - sind nur ausnahmsweise nach Einzelprüfung der entscheidungsbefugten Behörde zulässig.
3.1 Fassaden sind, auch durch springende Traufen, entsprechend historischem Maßstab kleingliedrig zu gestalten. Dies gilt ebenso für hallenartige Baukörper mit über 20 m langen Fassaden einschließlich Dachflächen.
3.2 Traufhöhenangaben beziehen sich auf OF nächstgelegener Fußweg. Traufmaßlinie ist der Schnittpunkt Fassadenfläche/Dachfläche.
3.3 Fassaden oder Baukörperanschlüsse dürfen entsprechend § 23 (2) + (3) jeweils Satz 3 BauNVO zwecks plastischer Gestaltung um + 25 cm Baulinien über- oder hinterschreiten bzw. Baugrenzen überschreiten.
3.4 Gebäudesockel dürfen gegenüber der Erschließungsstraße eine Höhe von 0.8 m nicht überschreiten. Die Zugängigkeit der Geschäftszonen ist auch für Rollstuhlfahrer vorzusehen.
4. Fenster und Türen sind straßenseitig so zu gliedern, daß die Kleinteiligkeit der Fassadengestaltung unterstützt wird.
5. Es sollen traditionsgemäß vorwiegend Putzfassaden in hellen Farben angewendet werden. Klinker für besondere Bauteile, z.B. Arkaden, Erker, Türumrahmungen, werden zugelassen.
6. Das Rathaus ist nach historischem Vorbild zu gestalten und auf den ursprünglichen Grundmauern auf dem Markt aufzubauen.
7. Die Tükmantelgasse ist differenziert nach Funktion und Material zu pflastern. Die massive Umfriedung des Treppenschachtes zur Tiefgarage darf max. 90 cm hoch sein.
8. Der Markt ist als Fußgängerbereich differenziert nach Funktion und Material zu pflastern.
9. Der vorgesehene Parkplatz im Teilgebiet III ist zukünftig mit einer straßenbegleitenden Bebauung entsprechend historischer Baugrenze abzuschließen.
10. Die offen gehaltene Baulücke am Schulhagen (Teilbereich VI) ist gestalterisch durch eine Baumreihe zu schließen.

C Sonstige Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 11, 12, 13 BauGB

1. Die neu geplanten Parkplätze längs der versetzten Schulstraße sind mit dem dort vorhandenen Pflaster zu befestigen.
2. Die oberirdischen Bereiche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind als befestigte Fußwege auszuführen
   Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gelten:
   - im Bereich II als öffentliche Erschließung zugunsten der Stadt
   - im Bereich III als öffentliche Erschließung zugunsten der Stadt
   - im Bereich IV als Erschließung zugunsten des Ladenzentrums mit Tiefgarage
   - im Bereich VI als öffentliche Erschließung zugunsten der Stadt und der Kirchgemeinde
   - im Bereich X als Erschließung für den Betreiber der Tiefgarage und für die Stadt für alle nicht unterkellerten Bereiche als Trassenbereich zugunsten von Versorgungsträgern.
3. Die der Versorgung dienenden Nebenanlagen müssen unterirdisch oder eingebaut errichtet werden.
4. An den B-Straßenzügen sind für geplante Wohnungen und Arbeitsstätten Schallschutzmaßnahmen vorzusehen die sich aus dem Schallschutzgutachten des Landeshygieneinstitutes M-V vom 4.10.1994 ableiten. Schallschutzmaßnahmen sind bei der Außenwandkonstruktion einschließlich Fenster und Lüftungselemente vorzunehmen. Sie müssen ein bewährtes Schalldämmaß aufweisen:
   in der Kahl德enstraße bei Wohnungen R'w res. = 50 dB
   andere Nutzung R'w res. = 45 dB
   in der Holzenstraße bei Wohnungen R'w res. = 50 dB
   andere Nutzung R'w res. = 50 dB
   Werden Wohnungen im Dachgeschoß eingerichtet, muß die Dachkonstruktion das jeweilige Schalldämmaß aufweisen.
5. Die Straßenoberfläche (Schwarzdecke): ist bei folgenden Straßen generell eben auszuführen
   Binshockenstraße
   Holstenstraße
   Kahldenstraße
   Schulstraße
   Wiedemannstraße

Nachrichtliche Hinweise:

1. Im Bereich der Tiefgarage des Marktes ist eine öffentliche Bedürfnisanlage einzuordnen.
2. Für Rollstuhlfahrer sind an allen Übergangsstellen der Fußgängerbereiche zur Straße entsprechende Absenkungen der Borde vorzusehen; außerdem holperfreie Fahrbereiche in den Fußgängerzonen. Im Bereich X ist ein Rollstuhllift anzuordnen; der auch die Tiefgarage erreicht.
3. Für die Belieferung der Läden und Einrichtungen im Bereich I + II wird die Fahrgeschwindigkeit mit 10 km/h auf der Einbahnstraße, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegt ist (nördlich der geplanten Bäume im Bereich II und östlich im Bereich I) festgesetzt; die Belieferung darf nur von 7.00 - 18.00 Uhr werktags erfolgen.
4. Möglichst viele ruhebedürftige Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) sind zur straßenabgewandten Seite zu orientieren.

D Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1). Nr. 15 BauGB

1. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist vom Bauherrn in einem Gestaltungsplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.
2. Bäume sollen, soweit irgend möglich, erhalten bleiben. Bereich II, III, IV oder im Rahmen der Neubausituation ergänzt werden:
   Schulstraße, Markt
3. Ebenerdige Stellplatzanlagen sind einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern (Schulstraße).
4. Fassadenbegrünungen sind in die Gestaltung einzubeziehen: an der Markt-Nordseite, in der Tükmantelgasse, im Fußgängerbereich Schuhagen, im Schnellen Lauf, in der Kahldenstraße.
5. Auf breiten Baukörpern mit abgestuftem Satteldach werden begrünte Dachflächen gestattet, sie können auch als abgesenkte begehbare begrünte Dachterrassen angeordnet werden.
6. Die Begrünung des Kirchplatzes ist in vorliegender Form unbedingt zu erhalten.
7. Das im B-Plan ausgewiesene Wohngrün der Wohnblöcke im Bereich II ist zu erhalten und während der Bauzeit wettergehend zu schützen.
8. Das auf dem Marktplatz konzipierte Rathaus an historischer Stelle ist entsprechend der historischen Überlieferung mit kleinkronigen Bäumen zu umpflanzen; vergleiche dazu I 3 zweiter Ansatz.
9. Bei dem Ergänzen von Grünanlagen dürfen keine giftigen Pflanzenarten verwendet werden; dies gilt besonders für Kinderspielbereiche.

E Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB

1. Vermeidung von Eingriffen
1.1 Die im B-Plan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten.
1.2 Die im B-Plan dargestellten Grünflächen rings um die Kirche und südlich wie nördlich der Wohnblöcke des Teilbereichs II sind zu erhalten und zweckentsprechend zu ergänzen.
2. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen
2.1 Geeignete Baum- und Strauchgrößen sind umzusetzen (Schulstraße)
2.2 Für Pflanz- bzw. Baumersatz oder Ergänzung sind standortgemäße Arten zu verwenden: für Demmin sind dies in erster Linie Linden. Weiteres siehe unter F.
2.3 Fassadenbegrünungen, Pergolen- und Dachbegrünungen sind ebenfalls mit standortgemäßen bzw. heimischen Pflanzen vorzunehmen.
2.4 Nadelgehölze sind nicht zugelassen.
2.5 Als Ersatz für gefällte Bäume und aufgegebene Grünflächen (z.B. Teilbereich X und VIII) sind entsprechende Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich bzw. bei der Aufwertung der Promenade zwischen Schwanenteich und Mühlgraben einzusetzen. Je gefälltem Baum sind mindestens 3 Neupflanzungen vorzunehmen.

F Pflanzbindungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB

1. Pflanzungen auf den Grundstücken sind nach Plan durch den Grundstückseigentümer durchzuführen bzw. zu veranlassen.
2. Er hat die Pflanzungen auf bzw. vor seinem Grundstück zu dulden, soweit diese Maßnahmen im öffentlichen Interesse geschehen. Dabei müssen Ein- und Ausfahrten im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt werden; z.B. Feuerwehr für die derzeitige Nutzung.
3. Für Pflanzungen sind folgende Pflanzen zu verwenden:
   - Einzelbaum-Allee (entlang der Straße)
   vorwiegend Lindenarten (Tilia spec.)
   ansonsten Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
   - kleinkronige Bäume an Rathaus:
   Weißdorn (Crataegus monogyna)
   Rotdorn (Crataegus laevigata 'Paulii')
   oder
   Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
   - Einzelbäume (zusätzlich zu o.g.)
   Eiche (Fraxinus excelsior)
   Feldahorn (Acer campestre)
   - blühende Sträucher und Schutzhecken
   Forsythie (Forsythia intermedia)
   Hundsrose (Rosa canina)
   Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
   - Wandbegrünung:
   Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata 'Veitschi'
   Knöterich (Polygonum aubertii)
   Geißblattarten (Lonicera spec.)
4. Mindestanforderungen an das Pflanzgut:
   2 x verpflanztes Material
   Einzelbäume: Stammumfang mindestens 10 cm

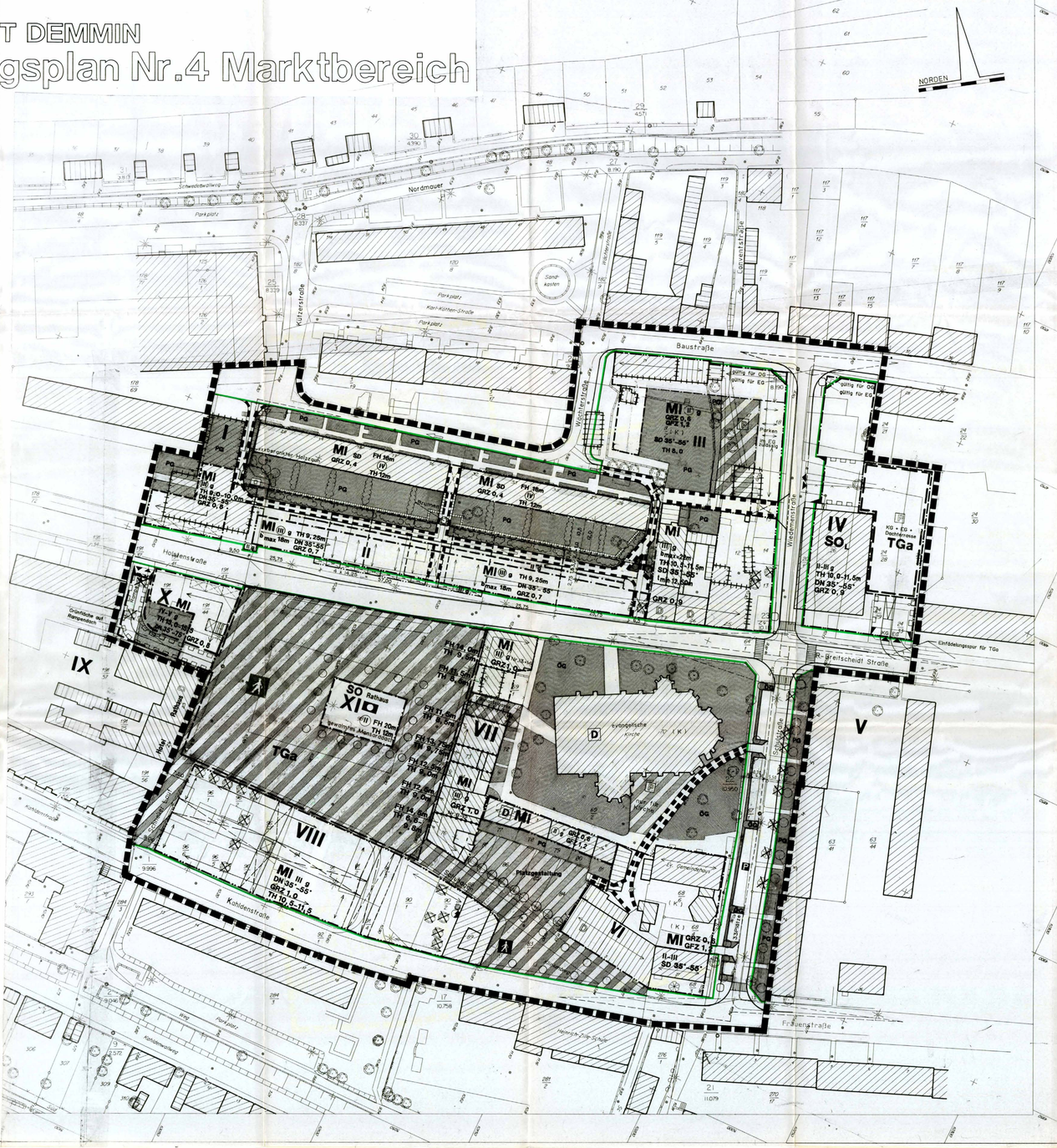

PLANZEICHEN/ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
SO L	Sondergebiet Ladenzentrum Einzelhandel	§ 11 Abs.2 BauNVO
	Gemeinbedarf Stadtverwaltung	§ 9 Abs.1Nr.5 BauGB
	Abriß	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 Abs.2Nr.3 BauNVO
(III)	zwingend	bzw.
II-III	als Mindest- und Höchstgrenze	§ 16 Abs.3 Nr.2 BauNVO
TH:9-10	Traufhöhe als Mindest- und Höchstgrenze bezogen auf OF Fußweg	
SD	Satteldach	
bmax	Höchstbreite der Baugrundstücke	
tmin	Mindesttiefe der Baugrundstücke	§ 16 Abs.4 BauNVO
0 35°- 55°	zulässige Dachneigung	

BAUWEISE/BAUGRENZE

	Baulinie	§ 23 Abs.2 BauNVO
	Baugrenze /gebrochene Ecke für Erdgeschoß	§ 23 Abs.3 BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§ 22 Abs.1 u.Abs.3 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

P /	öffentliche / sonstige Parkfläche	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB GÜLTIG FÜR ALLE WEITEREN ANGABEN
	Bereich,in dem die Ein-und Ausfahrt angeordnet werden kann	
TGa	Tiefgarage	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Fußgängerbereich	
	Fußgängerschutzweg	
	Straßenbegrenzungslinie gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und anderer Nutzung	
	Rampenausbildung	

GRÜNFLÄCHEN

	Grünfläche mit Darstellung von Hauptwegen und	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB GÜLTIG FÜR ALLE WEITEREN ANGABEN
GG/PG	öffentliche bzw. private Grünfläche-GG/PG	
	Grünflächen mit Randbepflanzung	
O/X	vorhandener/gepl.Baum /zu fällender Baum	
	Spielplatz	

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
	vorgeschriebene Firstrichtung/Gebäude-richtung	§ 9.Abs.1Nr.2 BauGB
	mit Geh-Fahr-und Leitungsrechten zu belast. oberirdische Flächen	§ 9Abs.1Nr.2 BauGB
	mit Geh-Fahr-und Leitungsrechten zu belast. unterirdische Flächen	§ 9Abs.1Nr.2 BauGB
D	Denkmal	§ 9Abs.6 BauGB
	Elektroverteiler für Marktveranstaltungen	§ 9Abs.1Nr.12 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 16Abs.5 BauNVO

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	vorgeschlagene Grundstücksteilung
	Sichtdreieck
	Wohngebäude/ Gemeinbedarf
	Nebengebäude
	Arkaden (im Erdgeschoß) / Passage / Brunnen
10.90	Höhenangaben überNN
II	Abschnitte,auf die sich die textlichen Ausführungen beziehen! Begründung,Erläuterungen)
D	denkmalwürdiges Gebäude
	Böschung
	Vorfahrt-Achtungsschild entsprech. StVO
	Stop-Straße Zeichen205
	Einbahnstraße Zeichen206 Zeichen220
	öffentlicher Ausgang für Tiefgarage m.Treppe Personenaufzug für Behinderte bei Bereich X
90/2	Flurstücks-Nr. / (K)= Kirche

Der als Unterlage verwendete katastermäßige Bestand wurde am 2.06.1992 als richtig dargestellt bescheinigt. Die rechtsverbindliche Flurkarte im Jahre 1954 herausgegeben-liegt im Maßstab 1:4000 vor. Terrestrische Aufnahmen erfolgten am 25.11.1991 im Maßstab 1:500.

Rechtsgrundlagen:
-Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I,S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl.I,S.466)
-Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S.132),zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.446)
-Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I,S.58)
-Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.4.1994 (Gesetz-und Verordnungsblatt für M-V, S.518)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 08.06.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem Amtsblatt der Hansestadt Demmin am 03.08.94 erfolgt.
   Demmin,den 20.12.94 Bürgermeister
2. Die Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 des Landesplanungsgesetzes (LVm. dem Erlaß des Wirtschaftsministers vom 08.05.1991)
   Demmin,den 20.12.94 Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3Abs.1 Satz1 BauGB ist am 25.11.94 durchgeführt worden.
   Demmin,den 20.12.94 Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.11.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Demmin,den 20.12.94 Bürgermeister
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.03.94/15.08.94den Entwurf des Bebauungsplanes zum Bebauungsplan beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Demmin,den 20.12.94 Bürgermeister
6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes,bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.06.94 bis zum 08.08.94 während folgender Zeiten (siehe 9a) nach § 3Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.05.94 in der "Demminer Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Demmin,den 20.12.94 Bürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt,daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.
   Demmin,den 20.12.94 Leiter des Katasteramtes
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.03.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Demmin,den 20.12.94 Bürgermeister
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (27.6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 26.06.95 bis zum 28.08.95 während folgender Zeiten Montag, Mittwoch ; Donnerstag von 7.5 - 12.0 Uhr und von 13.00 - 16.30 Uhr,Dienstag von 7.5 - 12.0 Uhr und von 13.00 - 17.45 Uhr,Freitag von 7.5 - 12.00 Uhr, erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gehend gemacht werden können, am 27.05.95 in der Demminer Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Demmin , den 20.03.1996
9a. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (27.6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes,bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 26.06.95 bis zum 28.08.95 während folgender Zeiten (siehe 9) erneut öffentlich ausgelegen. Die Stadtvertreter wurden auf Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen ergänzend informiert.Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis,daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gehend gemacht werden können, am 27.05.95 in der Demminer Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Demmin , den 20.12.94 Bürgermeister
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.06.96 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Abwägung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 18.12.96 gebilligt.
   Demmin,den 20.12.94 Bürgermeister
11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung,bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Innenministers vom 30.09.96 Az:B-4-5-41-00 unter Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 220-0-(4) "Kugelregen"
   Demmin,den 30.09.96 Bürgermeister
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Innenministers vom ..... Az: ..... bestätigt.
   Demmin,den ..... Bürgermeister
13. Die Bebauungsplansatzung,bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
   Demmin,den 30.09.96 Bürgermeister
14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 09.09.1996 in der "Demminer Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung a.Verletzung v.Verfahrens-u.Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44,246c Abs.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.09.1996 in Kraft getreten.
   Demmin,den 30.09.96 Bürgermeister

* Entfällt,wenn keine Änderungen erfolgen.

SATZUNG DER HANSESTADT DEMMIN VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN NR.4 MARKTBEREICH

M 1 : 500

September 1994
(Dezember 1994)

architekten&stadtplaner
GmbH Neubrandenburg
17001 Neubrandenburg
A.-Milarchstr.1 PF 1129

Bearbeiter
Dipl.Ing. E.S. Heideck